

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

12. FEB. 1969

Gesetz: ZPO § 256; BAT § 23 a

Leitsatz:

Einer Feststellungsklage über ein Anspruchselement für den Anspruch auf Teilnahme am Bewährungsaufstieg - z. B. Erfüllung der Bewährungszeit in einer bestimmten Vergütungsgruppe - fehlt das erforderliche Feststellungsinteresse.

Aktenzeichen: 4 AZR 277/68

Urteil des BAG vom 12. Februar 1969 LAG Frankfurt/Main



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Im Namen des Volkes!

Verkündet
am 12. Februar 1969

gez. Mißler,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 12. Februar 1969 durch den Senatspräsidenten Dr. Poelmann, die Bundesrichter Dr. Pecher und Dr. Neumann sowie die Bundesarbeitsrichter Dr. Jung und Adams für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Frankfurt am Main vom 23. Februar 1968 - 2/4 Sa 347/67 - wird auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

-2-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger steht seit Oktober 1945 als Verwaltungsangestellter beim Forstamt Bad S in den Diensten des beklagten Landes. Bis zum 30. April 1958 erhielt er Vergütung nach VergGr. VIII TO.A. Seit dem 1. Mai 1958 richtet sich seine Vergütung nach VergGr. VII TO.A/BAT. Auf das Arbeitsverhältnis der Parteien findet kraft Tarifbindung der BAT mit seinen Ergänzungen Anwendung.

In einem im Dezember 1966 vom Kläger gegen das beklagte Land anhängig gemachten Rechtsstreit begehrte der Kläger die Feststellung, daß das beklagte Land verpflichtet sei, ihn in VergGr. VI b BAT einzugruppieren und ihn ab 1. Januar 1966 entsprechend dieser Vergütungsgruppe zu bezahlen. Zur Begründung führte er aus, er habe bereits seit August 1950 Tätigkeiten ausgeübt, die den Merkmalen der VergGr. VII TO.A entsprechen hätten; deshalb habe er Anspruch auf Eingruppierung in VergGr. VI b BAT aufgrund des Tarifvertrages über den Bewährungsaufstieg vom 25. März 1966. Diese Klage wurde durch Urteil des Arbeitsgerichts vom 4. Januar 1967 abgewiesen. Nach Einlegung der Berufung gegen dieses Urteil erhob der Kläger die vorliegende Klage.

Der Kläger vertritt die Auffassung, er könne schon jetzt am Bewährungsaufstieg teilnehmen, wenn das Arbeitsgericht in dem zuerst anhängig gemachten Rechtsstreit richtigerweise auch die vor der "formellen" Eingruppierung in VergGr. VII TO.A (1. Mai 1958) liegende Zeit als Bewährungszeit gewertet hätte. Der Kläger hat daher im vorliegenden Rechtsstreit beantragt festzustellen, daß er vom 1. September 1950 bis zum 30. April 1958 in die VergGr. VII TO.A einzugruppieren und zu vergüten war.

Das beklagte Land hat Klageabweisung beantragt und bestritten, daß der Kläger vor dem 1. Mai 1958 Tätigkeiten der VergGr. VII TO.A ausgeübt habe.

Das Arbeitsgericht hat die Klage als unzulässig abgewiesen. Die Berufung des Klägers ist vom Landesarbeitsgericht durch Urteil vom 23. Februar 1968 zurückgewiesen worden.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

An demselben Tag hat das Landesarbeitsgericht auch die Berufung des Klägers in dem Rechtsstreit über den Bewährungsaufstieg zurückgewiesen und die Revision gegen beide Urteile zugelassen. Der Kläger hat jedoch nur in dem vorliegenden Rechtsstreit Revision eingelegt; er verfolgt sein Klageziel weiter. Das beklagte Land bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision war zurückzuweisen.

Zutreffend geht das Landesarbeitsgericht davon aus, daß die vom Kläger in diesem Rechtsstreit erhobene Klage auf Feststellung, er sei vom 1. September 1950 bis zum 30. April 1958 in die VergGr. VII TO.A einzugruppieren und zu vergüten, unzulässig ist. Dieser Klage fehlt das nach § 256 ZPO erforderliche Feststellungsinteresse.

Zwar hat der Kläger seine Klage in eine Form gekleidet, die einem Feststellungsantrag in Eingruppierungsstreitigkeiten im öffentlichen Dienst häufig entspricht, und der z. B. dahin aufzufassen wäre, der Kläger begehre Feststellung, ihm stünden Ansprüche nach der angegebenen Vergütungsgruppe zu (vgl. BAG 8, 333 = AP Nr. 56 zu § 3 TO.A). Das trifft hier aber nicht zu. Der Kläger trägt nämlich zur Begründung seines Klagebegehrens vor, daß er diese Klage nur zum Zwecke der Teilnahme am Bewährungsaufstieg und nicht zur Erlangung einer höheren Vergütung erhoben hat. Es ist auch kein Anhaltspunkt dafür ersichtlich, daß sich eine Feststellung, dem Kläger stehe schon vor seiner sog. formellen Eingruppierung nach VergGr.VII eine Vergütung nach dieser Vergütungsgruppe für den im Klageantrag genannten Zeitraum zu, auf seine derzeitige Rechtsstellung außerhalb des Bewährungsaufstiegs in irgendeiner Hinsicht auswirken könnte, zumal eventuelle Vergütungs- und sonstige Ansprüche aus dieser Zeit verfallen sind (vgl. §§ 70, 72 Ziff. 11, 12 BAT).

Ist aber damit die Klage allein im Hinblick auf die erstrebte Teilnahme am Bewährungsaufstieg ab 1. Januar 1966 erhoben worden, dann wird mit dem vorliegenden Rechtsstreit vom Kläger nur ein Anspruchselement für den Anspruch auf



Höhergruppierung im Wege des Bewährungsaufstiegs zum Gegenstand der Feststellungsklage gemacht. Denn für den Anspruch, am Bewährungsaufstieg teilzunehmen, ist neben der Bewährung auch die Erfüllung der Bewährungszeit in einer bestimmten Vergütungsgruppe Voraussetzung für die Höhergruppierung (vgl. § 23 a Abs. 2 BAT). Damit fehlt dieser Klage das erforderliche Feststellungsinteresse. Einerseits führt eine dem Antrag entsprechende Feststellung den Kläger nicht zum begehrten Ziel, der Teilnahme am Bewährungsaufstieg; der Feststellung würde keine selbständige Bedeutung zukommen, weil sie nur eine von mehreren für den Bewährungsaufstieg zu erfüllenden Voraussetzungen betrifft. Andererseits ist die Feststellung auch nicht nötig, da der Kläger in dem anderen, früher anhängig gemachten Prozeß über die Teilnahme am Bewährungsaufstieg schon gestritten und zudem mittlerweile ein rechtskräftiges Urteil hierüber erhalten hat (vgl. Baumbach-Lauterbach, ZPO, 29. Aufl., § 256 Anm. 3 D).

Die Revision mußte daher mit der Kostenfolge des § 97 Abs. 1 ZPO zurückgewiesen werden.

gez. Dr. Poelmann Dr. Pecher Dr. Neumann
 Dr. Jung Adams



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)